



Trainings- und Hygienekonzept des Ludwigsfelder Schwimmvereins für das Training in der Kristalltherme im Kinder- und Jugendbereich ab 17. Juni 2021

1. Beckeneinteilung/ Anzahl der Schwimmer/ Trainingszeiten

- Es stehen uns Bahnen lt. Anlage zur Verfügung.
- Die Kinder können in den normalen Trainingsgruppen trainieren. Die Trainingszeiten werden auf eine Stunde angepasst. Es kann auf Einzelbahnen das Training durchgeführt werden.

2. Verantwortlicher Übungsleiter

- Der Übungsleiter hat die Einhaltung der Hygienebestimmungen während der Trainingszeit zu überwachen und Sportler bei Verstößen zu ermahnen.
- Er ist berechtigt, bei fortgesetzten Verstößen Sportler von der Bahn zu verweisen und diese dem Vorstand zu melden.

3. Erfassung der Trainingsteilnehmer

- Die Sportler haben zum 1. Training die Bestätigung (bei minderjährigen durch die Eltern) vorzulegen, dass die Hygienebestimmungen des Vereins und der Therme zur Kenntnis genommen sind und anerkannt werden. Der Sportler wird andernfalls nicht zum Training zugelassen.
- Die teilnehmenden Sportler sind zwingend im Anwesenheitsbuch zu erfassen.

4. Nutzung des Vereinsraumes in der Schwimmhalle

- Der Vereinsraum in der Therme darf jeweils nur durch eine Person betreten werden.

5. Durchführung des Trainings

- Die Schwimmmaterialien können genutzt werden, da Chlor eine desinfizierende Wirkung aufweist.
- Es darf kein Athletiktraining in der Schwimmhalle durchgeführt werden.
- Kann der Übungsleiter nicht den Abstand von 1,5 m zum Sportler gewähren, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Wenn Technikhinweise für die Gruppe haben außerhalb des Wassers mit einem Abstand von 1,50 m zu erfolgen.

6. Verhalten in der Therme

- Zutritt erhalten alle Sportler und Übungsleiter, die keine COVID-19-Symptome haben.
- Sobald die Inzidenz wieder **über 20** im Landkreis Teltow-Fläming ansteigt, ist einer der Nachweise vorzulegen:
 - a) negativer Testnachweis (Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit), der nicht älter als 24 h ist (*hier gilt auch §16 Abs. 1 Nr. 2 der Umgangsverordnung) oder
 - b) Impfnachweis (vollständig geimpft und seit der letzten Impfung müssen mind. 14 Tage vergangen sein)
 - c) genesen sind und einen Genesungsnachweis n (PCR Test, der mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt). Die Nachweise sind am Einlass unaufgefordert vorzuzeigen.
- Die Gruppen treffen sich 15 min vor Trainingsbeginn vor der Halle (Rechts bei den Behindertenparkplätzen) und gehen dann mit dem Übungsleiter gemeinsam in die Therme. Nachzügeln ist eine Teilnahme am Training nicht möglich. Die Therme ist bis spätestens 20 min danach wieder zu verlassen.
- Der Zutritt mit Erkältungssymptomen, mit nachgewiesener Covid-19-Erkrankung sowie Infektionsverdacht nach Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person sowie unter Quarantäne ist verboten.



- Es besteht Maskenpflicht (Medizinische oder FFP-2-Masken) in Knotenpunkten (Foyer, Umkleiden, Treppen).
- Duschen dürfen nur von 3 Personen, die Toilettenräume von 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Auch hier ist auf den entsprechenden Abstand zu achten.
- Die Benutzung von Föhnen sollte möglichst vermieden werden.
- Alle weiteren Bestimmungen der Hygienemaßnahmen der Therme sind im Internet oder Kassenraum nachzulesen und einzuhalten.

7. Verstöße

- Wer vorsätzlich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die obigen Bestimmungen verstößt, wird vom Training bis zum Ende der Zeit der Sonderregelungen ausgeschlossen.

Der Vorstand

§ 16

Sport

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen haben in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung nur für Sportausübende, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig,
3. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung,
5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden in den Umkleideräumen,
6. die Untersagung der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport mit mehr als 30 Sportausübenden,
7. den regelmäßigen Austausch der Raumluf durch Frischluft.

Name des Kindes/ der Kinder: _____

Ich/ Wir _____
Name und Vorname des/der Personensorgeberechtigten (bitte leserlich)

nehmen das Trainings- und Hygienekonzept zur Kenntnis und akzeptieren diese.

Datum: _____ Unterschrift: _____
des/der Personensorgeberechtigten